

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Sechzehnte Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Gießen vom 3. November 2003.

Begründung:

Sachverhalt:

Die Änderung der Abfallgebührensatzung ist erforderlich, da sich die Entsorgungskosten für Dachpappe erhöht haben. Die Leistungen für die Entsorgung von Asbestzement, Mineralwolle, Dachpappe, Flachglas und Porenbeton aus dem Abfallwirtschaftszentrum mussten für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 im Rahmen eines nationalen Vergabefahrens für die Laufzeit von einem Jahr neu ausgeschrieben werden. Daraus ergab sich, dass für fast alle betroffenen Abfälle die Gebühren stabil gehalten werden können, die Entsorgung von Dachpappe sich jedoch verteuert hat.

Aus diesem Grund sind die Anlieferungsgebühren für Dachpappe für die Gebühr je Tonne [§ 8 Abs. 1c)] sowie die Pauschalgebühr für Anlieferungen von Kleinmengen unter 100 kg [§8 Abs. 4 b)] in der Abfallgebührensatzung anzupassen.

Hinweis:

Die Gebühren für die öffentliche Abfalleinsammlung für den Landkreis Gießen sowie die Gebühren für die Stadt Gießen können für das Jahr 2021 unverändert bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Gebührenhaushalt für den Bereich Abfallwirtschaft ist ausgeglichen. Die Aufwendungen werden vollständig durch Erträge und Gebühren gedeckt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Abfallwirtschaft

Organisationseinheit

Matthias Krug
Sachbearbeiter

Klaus Formella
Stv. Leiter der
Organisationseinheit

Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter

Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung